

Markt Burtenbach

Landkreis Günzburg



Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich
**“Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und
Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik
Bildhölzle“**

Begründung - Entwurf

Fassung vom 11.09.2023
mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000

Markt Burtenbach
Rathausgäßchen 1
89349 Burtenbach

Planung

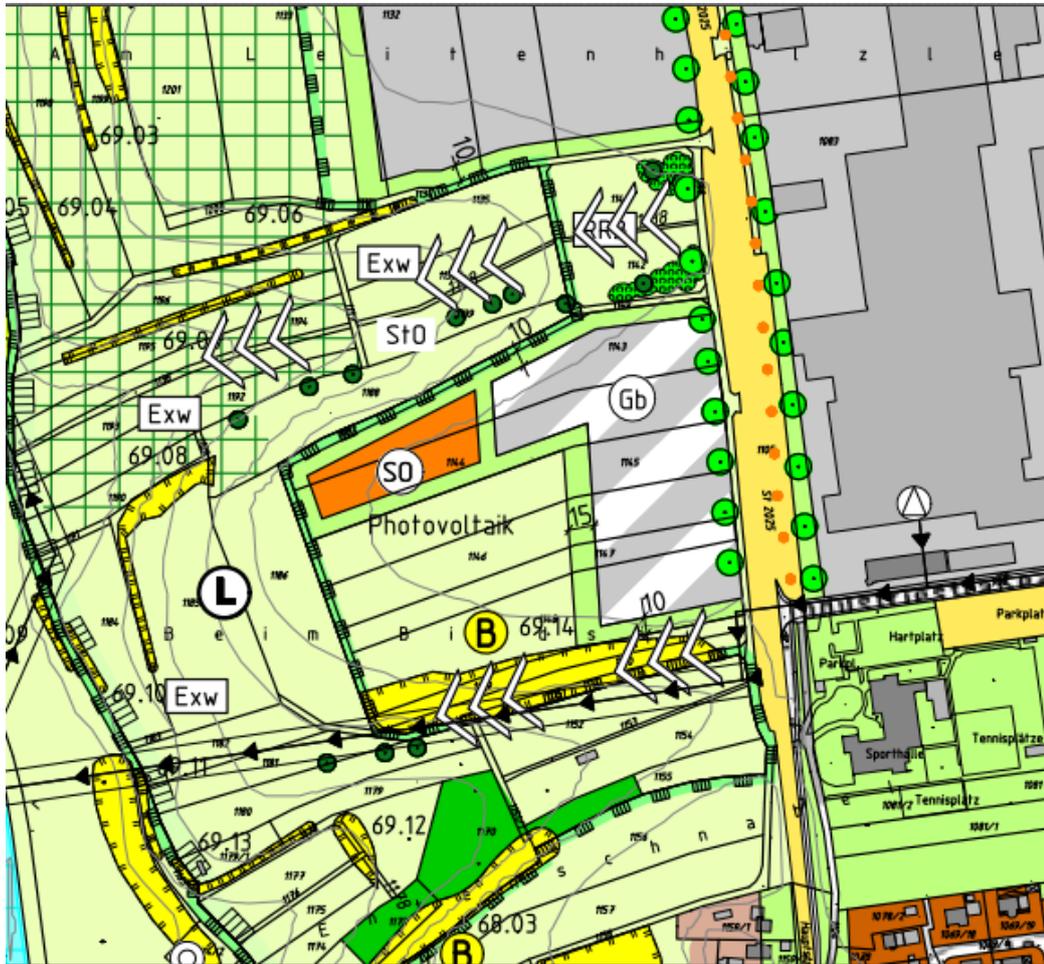
Architekturbüro
Gerhard Glogger, Architekt
Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen
Tel. 08281 / 99070

INHALT

- 1** **Vorbemerkung**
- 2** **Veranlassung der Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 3** **Städtebauliche Erwägungen und Ortsplanung**
- 4** **Art der geplanten Nutzung**
- 5** **Erschließung**
- 6** **Ver- und Entsorgung**
- 7** **Immissionsschutz**
- 8** **Naturschutz- und Landschaftspflege**
- 9** **Brandschutz**
- 10** **Bodendenkmalpflege**
- 11** **Altlasten**
- 12** **Umweltbericht**
 - 12.1** **Einleitung**
 - 12.1.1 Kurzdarstellung
 - 12.1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes
 - 12.2** **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - 12.2.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand
 - 12.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - 12.2.3 Geplante Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
 - 12.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - 12.3** **Zusätzliche Angaben**
 - 12.3.1 Beschreibung der Verwendung der wichtigsten verwendeten technischen Verfahren
 - 12.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes für die Umwelt - Monitoringkonzept
 - 12.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage
- 13** **Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**
- 14** **Unterschriften**

1 **Vorbemerkung**

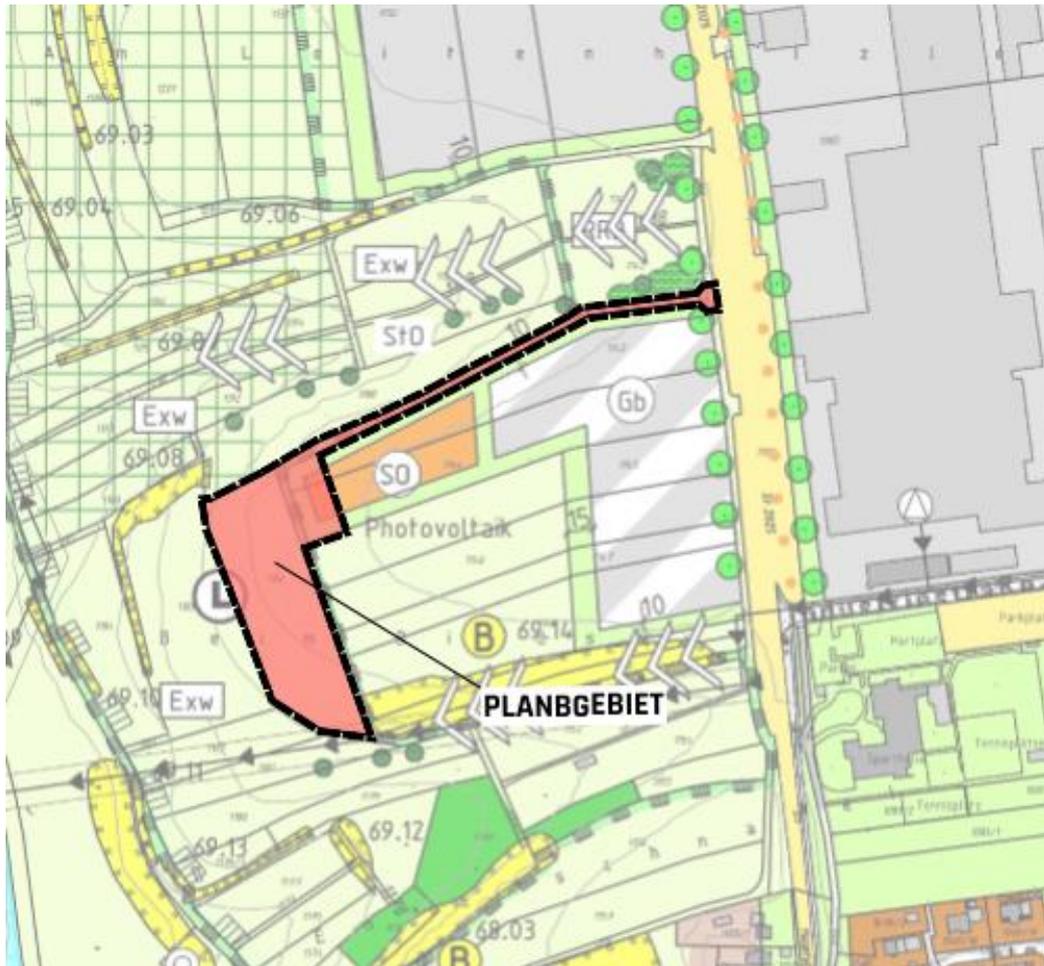
Der Markt Burtenbach verfügt über einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.



 Flächen für die Landwirtschaft mit Acker- oder Grünlandnutzung

Das plangegegenständliche Gebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Markts Burtenbach als Fläche für die Landwirtschaft mit Acker- und Grünlandnutzung dargestellt.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke der Fl. Nr. 1186, Fl. Nr. 1558 Teilfläche, Fl. Nr. 1144/1 Teilfläche = Überschneidungsbereich B-Plan Bildhölzle und Fl. Nr. 1187 Teilfläche Feldweg jeweils Gemarkung Burtenbach. Östlich des Plangebiets schließt das Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle an. Im Westen des Plangebiets schließen sich Rankenstrukturen und im Süden und Osten landwirtschaftliche Ackerflächen an.



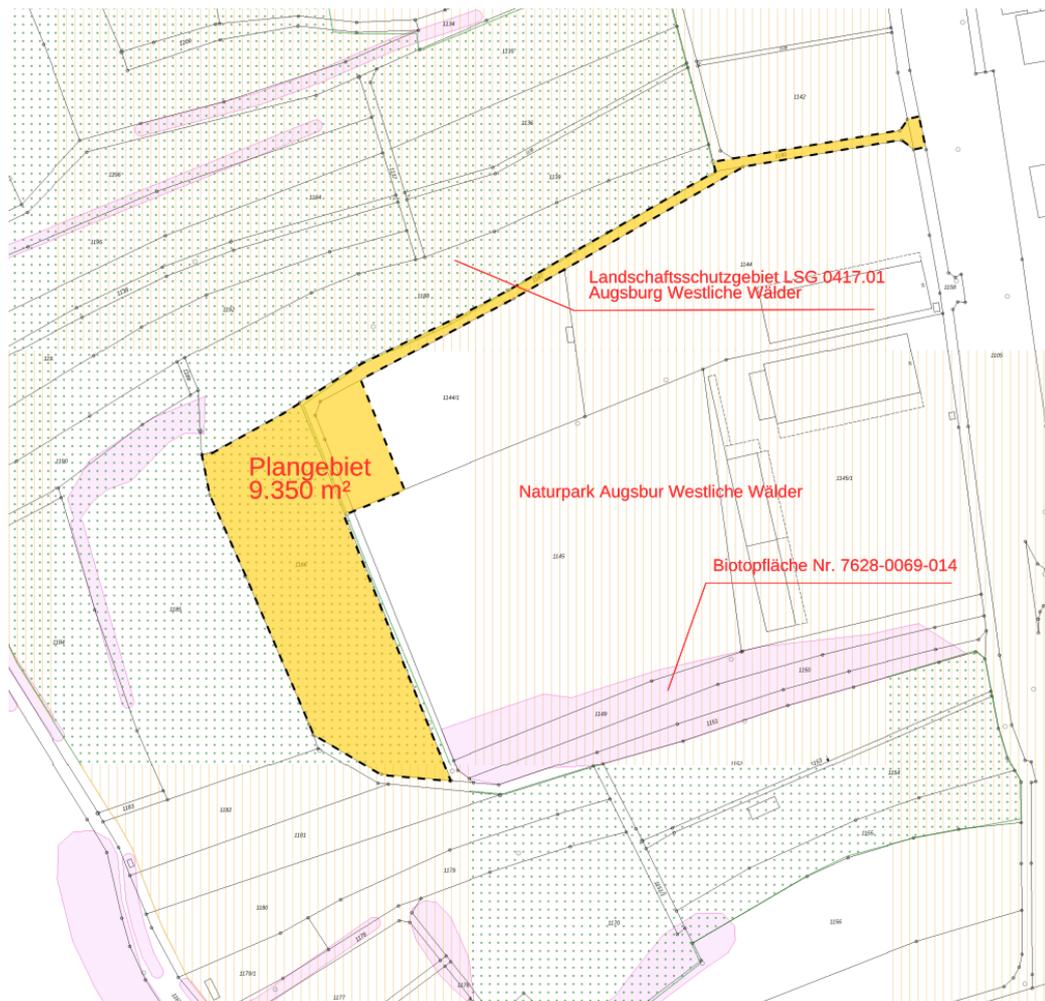
Auszug aus Änderung Flächennutzungsplan Markt Burtenbach - unmaßstäblich

Der vorliegende Bebauungsplan “Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ Markt Burtenbach kann somit im überwiegenden Bereich als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Somit wird bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des zu dem im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplans “Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ Markt Burtenbach durchgeführt.

Regionalplan der Region Donau-Iller, 2019

Im Regionalplan 2019 des Regionalverbands Donau-Iller ist als Grundsatz verankert, dass „der Klimawandel, die negativen Umweltauswirkungen der konventionellen Energieversorgung, eine zunehmende Ressourcenverknappung und die als Reaktion darauf beschlossenen, weitgehend übereinstimmenden klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Ländern erfordern einen grundlegenden Um- und Ausbau des Energieversorgungssystems.“ (vgl. Regionalplan 2019 B V 2 (G1)).

Im rechtskräftigen Regionalplan von 1987 ist das Vorbehaltsgebiet Nr. 112 „Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ (vgl. RP DI B I 2.1 Nr. 112). dargestellt. Zwischenzeitlich ist das Landschaftsschutzgebiet LSG 0417.01 Augsburg Westliche Wälder festgesetzt. Wie im Umweltbericht dargestellt befindet sich das Plangebiet in Teilbereichen (Fl. Nr. 1186), wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt innerhalb dieses Landschaftsschutzgebiets.



Flurkarte mit Darstellung LSG 00417.01 Augsburg Westliche Wälder - unmaßstäblich

Auf diesen Sachverhalt wird im Umweltbericht eingegangen. Im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 wurde der Naturpark Westliche Wälder sowie der Regionalverband Donau Iller am Verfahren beteiligt. Beide trugen dbzgl. keine Einwendungen vor bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben. Somit ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall keine wesentlich konkurrierenden raumwirksame Nutzungen zwischen den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber dem vorliegenden Planbereich vorliegen, die im Rahmen der Ausgleichsregelungen auf der Grundlage der Naturschutzgesetze zu bewältigen sind.

Hieraus ist zu folgern, dass mit der Errichtung der plangegegenständlichen Photovoltaikanlage, für die Flora und Fauna durch gezielte naturschutzfachlich wertvolle Verbesserungsmaßnahmen bessere Lebensbedingungen erreicht werden können. Somit liegt auch keine Beeinträchtigung oder gar eine Gefährdung des Schutzzwecks vor. Daraus ergibt sich auch, dass an dem plangegegenständlichen Standort die Beeinträchtigung des LSG als geringfügig anzusehen ist und das LSG in seiner Substanz unberührt bleibt.

Zudem wird auch mit dem Beschluss der Bundesregierung, dass als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern ist ein besonderes öffentliches Interesse in den Vordergrund gestellt.

Aufgrund dessen, dass durch die vorliegende bauleitplanerische Entwicklung keine Beeinträchtigung oder gar eine Gefährdung des Schutzzwecks einhergeht und die vorrangige Nutzung erneuerbarer Energien ein besonderes öffentliches Interesse darstellt, stellt der Markt Burtenbach das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage. Er lässt jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren Belangen der Entwicklung des vorliegenden Sondergebiets zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zurücktreten.

Antrag auf naturschutzrechtliche Erlaubnis

Hiermit stellt der Markt Burtenbach Antrag auf naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Einbeziehung der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 00417.01 Augsburg Westliche Wälder Teilfläche der Fl. Nr. 1186 in den Planbereich des vorliegenden Bebauungsplans "Änd. und Erw. Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" des Marktes Burtenbach.

Landesentwicklungsprogramm, 2020

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein überörtlich bedeutsames Vorhaben. Eine landesplanerische Beurteilung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern aus dem Jahr 2020 liegt der Markt Burtenbach innerhalb des allgemeinen ländlichen Raums an der östlichen Grenze der Region Donau-Iller, angrenzend an die Region Augsburg. Für diesen Raum und die gegenständliche Planung benennen das Landesentwicklungsprogramm Bayern die folgenden relevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G):

Gemäß den Plansätzen 6.2.1 und 1.3.1 LEP Bayern sind die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dies dient insbesondere der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3.1 Klimaschutz

(G): „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...].“

2 Raumstruktur

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

(G) „Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- [...] raum nachhaltig sichern kann, [...] und weiter entwickeln kann“

6 Energieversorgung

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z): „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3 Photovoltaik

(G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Grundsätzlich entspricht die Planung den übergeordneten raumordnerischen Vorgaben des LEPs. Zudem werden im LEP keine spezifizierten Aussagen für das Plangebiet getroffen, die zu einer konkurrierenden Entwicklung des Plangebiets mit den landschaftsplanerischen Zielvorgaben führen können.

Lediglich der Grundsatz 6.2.3 zu Photovoltaik steht im Widerspruch mit der Planung, da es sich bei der überplanten Fläche um eine landwirtschaftliche Nutzfläche handelt und keine vorbelastete Fläche (Konversionsfläche, Fläche entlang von Autobahnen oder Schienenwegen etc.). Weiterhin stehen im Gemeindegebiet Burtenbach keine vorbelasteten Flächen zu Verfügung. Die Gemeinde möchte aber den Ausbau erneuerbarer Energien fördern und steht dem Bau von Photovoltaikanalgen auf Freiflächen daher nicht grundsätzlich entgegen. Damit die Planungen jedoch nicht die Belange von Natur und Landschaft beeinträchtigen (v.a. auch das Landschaftsbild), werden bei der Grünordnungsplanung die hierfür erforderlichen Maßnahmen zur Einbindung des Plangebiets in die Landschaft berücksichtigt.

Bodenschutz/ Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 (LEP) vom 1. Januar 2020 sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren. Dabei soll bzw. sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden auf die Entwicklungsziele des LEP vorrangig Rücksicht genommen werden.

- **LEP 3.1 Abs. 1 (G): Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausrichten**
Mit dem plangegegenständlichen Baugebiet wird der für den Markt Burtenbach gegebene Bedarf an Flächen für Energiegewinnungsmaßnahmen befriedigt. Die infrastrukturellen Einrichtungen zur Entwicklung des vorliegenden Baugebiets sind gegeben.
- **LEP 3.1 Abs. 2 (G): Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen anwenden**
Durch eine effiziente Erschließungsstruktur mit der bestehenden Ortsstraße "Am Kögel-Werk" und in den sich daran anschließenden Feldwegen befindlichen Erschließungsstrukturen für Kanal und Wasser und Kommunikationsanlagen liegt für die Erschließungsflächen eine wirtschaftliche Lösung vor.
- **LEP 3.2 (Z): Vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen**
Auf Grund der Zielvorgabe des LEP ist im Hinblick auf eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu berücksichtigen.

Im Innerortsbereich sind keine verfügbaren Leerstände vorhanden, die für eine Baufläche für Energiegewinnungsanlagen in Frage kommen.

- **LEP 6.1 (G): Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**
Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere
 - *Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
 - *Energienetze sowie*
 - *Energiespeicher.*Diesem Ziel wird durch die angestrebte Nutzung als Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage vollumfänglich entsprochen.

- **LEP 6.2 Abs. 1 (Z): Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**
Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
Diesem Ziel wird durch die angestrebte Nutzung im Bereich des Sondergebiets Freiflächenphotovoltaikanlage vollumfänglich entsprochen.

- **LEP 6.2 Abs. 3 (G): Photovoltaik**
Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
Dem Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, kann mit dieser Planung insofern Rechnung getragen werden, dass sich die Planfläche direkt an ein Gewerbegebiet anschließt. Der Standort wird als raumverträglich angesehen, insofern dieser von der Ortsstraße am Kögelwerk aus nicht und das Gebiet auch von außen weniger gut einsehbar ist.

- **LEP 7.1 Abs. 3 (G): Erhalt freier Landschaftsbereiche**
In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.
Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.
Diese Anforderung wird von der vorliegenden Bauleitplanung erfüllt. Mit den geplanten Ortseingrünungen und der Anfügung des Plangebiets an den bestehenden Ortsbereich werden die Eigenart und die Schönheit des Landschaftsbildes nicht wesentlich beeinträchtigt.
Bei der Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich um eine Fläche, die aufgrund der topografischen Verhältnisse keine übergeordnete Fernwirkung besitzt.

§ 1a Abs. 2 BauGB:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Marktgemeinde Burtenbach verfügt derzeit über keine Baugebiete zur Energienutzung. Innenliegende Baulandflächen im Altortbereich stehen derzeit nicht zur Verfügung und wären auch für die beabsichtigte Gewerbeansiedlung nicht geeignet.

Um den umsiedlungswilligen örtlichen Gewerbebetrieben die hierfür erforderlichen Entwicklungsflächen anbieten zu können, ist die Entwicklung des Baugebietes als notwendig anzusehen.

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energie-Gesetz – EEG) 2021

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Der Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025 gesteigert werden.

2 Veranlassung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Markt Burtenbach beabsichtigt mit dem im Parallelverfahren vorliegenden Bebauungsplan, den Anteil an erneuerbaren Energien zur Deckung des Energiebedarfs zu steigern.

Durch die Auswahl geeigneter Flächen wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, hier die Solarenergienutzung, unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen im Gemeindegebiet des Marktes Burtenbach gefördert.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine städtebaulich verträgliche Gebietsentwicklung, unter Berücksichtigung der Verträglichkeit für Landschaft und Natur, zu sichern.

Der Aufstellungsbeschluss zu der vorliegenden Änderung des Flächen-nutzungsplanes wurde am 21.11.2022 gefasst.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt.

3 Städtebauliche Erwägungen und Ortsplanung

Wie bereits unter Ziffer 1 beschrieben, handelt es sich bei dem gewählten Standort um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Grundsätzlich sollten Freiflächenphotovoltaikanlagen auf bereits erheblich vorbelasteten Flächen (u.a. Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen, entlang von Autobahnen als Pufferzonen) errichtet werden. Innerhalb des Gemeindegebiets Burtenbach sind keine derartig geeigneten Freiflächen vorhanden, sodass die Gemeinde auch das Errichten von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht ausschließt, um einen Beitrag zur Förderung klimaneutraler, erneuerbarer Energiegewinnung zu leisten.

Weiterhin liegt die Fläche nach Angaben des Energie-Atlas Bayerns der Bayerischen Staatsregierung gemäß § 3 Nr. 7 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht innerhalb der PV-Förderkulisse landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete.

Im Rahmen der gegenständlichen Bauleitplanung sind daher weniger alternative Standorte, sondern vielmehr die unterschiedlichen städtebaulichen Lösungsansätze u.a. Positionierungen der Modulreihen und -reihen innerhalb des geplanten Projektgebietes und die Grünordnung darzustellen. Ziel ist die Wahl einer Variante des geplanten Vorhabens, welche mit den geringsten negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie insbesondere auf das Landschaftsbild verbunden ist.

Mit der geplanten Randeingrünung durch standortgerechte, naturnahe Hecken werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung z.B. durch mögliche Blendwirkungen in Form von Spiegelungen weitestgehend vermieden. Umgekehrt werden negative Sichtbeziehungen zu den geplanten Modulen aus dem Umfeld des Plangebietes bestmöglich abgewendet. Der Abstand von den geplanten Modulen zur nächstgelegenen Wohnsiedlung von Burtenbach südöstlich des Plangebiets beträgt ca. 0,25 km. Negative Blickbezüge werden an dieser Stelle jedoch auch durch die bestehenden Rankenstrukturen südlich des Plangebiets sowie aufgrund der topographischen Gegebenheiten wesentlich verringert. Die Entfernung zu den westlich gelegenen Siedlungsbereichen beträgt ca. 0,5 km. Auch hier sind Sichtbeziehungen aufgrund der Rankenstrukturen westlich des Plangebiets sowie aufgrund der topographischen Gegebenheiten sehr gering.

Des Weiteren ist der Standort über die bestehenden Feldwege Fl. Nrn. 1187; und 1140 an die bestehende Hauptstraße – Am Kögel-Werk – angebunden, sodass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Erschließungsstraßen entfallen. Die Einspeisung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach.

Der Untergrund der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll künftig als artenreiche Extensivwiese bzw. Magerrasen entwickelt werden. Im Vergleich zur Bestandsituation erhöht sich u.a. die Artenvielfalt. Es ist mit positiven Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Belange zu rechnen. Zudem liegt die Fläche unmittelbar an bestehende ökologisch hochwertige Biotopstrukturen (teils biotopkartierte Bereiche), welche durch die künftige Extensivierung der Fläche und dem damit verbundenen Wegfall des Einsatzes von Pestiziden und Düngemitteln profitieren.

Nachdem innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans "Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" im westlichen Bereich bereits ein Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen besteht, bietet sich die plangegenständliche Fläche für eine weitere Baufläche zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geradezu an. Zudem ist die Planfläche hinsichtlich ihrer Fernwirkung sehr beschränkt einsehbar. Durch die sich unmittelbar anschließenden Rankenstrukturen im Norden, Westen und Süden ist ein guter Sichtschutz gegeben. Mit dem sich im Osten anschließenden Gewerbegebiet ist die Planfläche hin zur Ortsstraße Am Kögel-Werk / Hauptstraße abgeschirmt. Somit ist die vorliegende Planfläche aufgrund der Vorprägung des Planbereichs als auch hinsichtlich der geringen Einsehbarkeit und den abschirmenden Rankenstrukturen gut für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet.

Anhand der genannten Faktoren kann der gewählte Standort für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage als positiv beurteilt werden.

Nachdem der im Parallelverfahren vorliegende Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" des Marktes Burtenbach, als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann, wird das vorliegende Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich durchgeführt.

Ortsplanung

In ortsplanerischer Hinsicht stellt die Entwicklung des plangegegenständlichen Gebiets eine Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes östlich der Planfläche im Norden des Marktes Burtenbach dar.

4 Art der geplanten Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik

Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für:

- Photovoltaikmodule einschließlich Aufständering
- Trafostation | Wechselrichter | Übergabestation

Zeitliche Befristung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Die Nutzung der gesamten Fläche innerhalb SO Sonstiges Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Rechtskraft der Planung beschränkt. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung ist die Anlage innerhalb einer Frist von 6 Monaten zurückzubauen und nach den geltenden Regeln der Technik zu entsorgen.

Als Folgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

5 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die bestehenden Feldwege Fl. Nrn. 1187 und 1140; die an die bestehende Hauptstraße – Am Kögel-Werk – angebunden sind.

6 Ver- und Entsorgung

Eine Ver- und Entsorgung der PV-Anlage mit Wasser, Abwasser, Gas ist durch die festgesetzte Nutzung des Grundstückes nicht erforderlich. Die elektrischen Leitungen innerhalb des Grundstückes und der Einspeisungsleitung in die Übergabestation werden als Erdleitungen verlegt. Der Anschluss der geplanten PV-Freilandanlage wird im weiteren Verfahren mit dem Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk des Marktes Burtenbach abgestimmt.

Das anfallende Niederschlagswasser der kompletten Freiflächen sowie der Dachwässer der Übergabe-/ Wechselrichter-/ Trafostation sind innerhalb des Planungsgebietes über die bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft dezentral auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern.

7 Immissionsschutz

Östlich des Plangebiets schließt sich das bestehende Gewerbegebiet Bildhölzle an. Auf der gegenüberliegenden Seite der Ortsstraße "Am Kögel-Werk" befindet sich das Werksgelände der Fa. Kögel. Im Westen des Plangebiets schließen sich landwirtschaftliche Ackerflächen an.

7.1 Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf oder innerhalb des Baugebietes

Innerhalb des Plangebiets können Emissionen durch betriebsspezifische Einrichtungen und durch Fahrverkehr von Betriebsfahrzeugen zur Photovoltaikanlage auftreten.

Das Plangebiet kann wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen aus der Staats- und Kreisstraße belastet sein. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf das Plangebiet sind nicht von Bedeutung.

Weitere immissionsschutzrelevante Einflüsse auf das geplante Sondergebiet sind, bis auf die bekannten spezifischen Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Acker- und Wiesengrundstücke sowie aus den angrenzenden Gewerbegebieten, nicht zu erwarten.

7.2 Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf die umliegende Bebauung des Baugebietes

Das Plangebiet liegt westlich der Ortsstraße Am Kögel-Werk / Hauptstraße und ist von folgenden Bereichen umgeben. Nördlich und östlich des Plangebiets schließt das Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle an. Im Westen und Süden des Plangebiets schließen sich Rankenstrukturen und landwirtschaftliche Ackerflächen an.

Innerhalb des Plangebiets können Immissionen durch betriebsspezifische Einrichtungen und durch Fahrverkehr der Betriebsfahrzeuge auftreten.

Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf umliegende Gebiete sind nicht von Bedeutung.

Blendwirkung

Nach allgemein anerkannter Einschätzung in Fachkreisen rufen Photovoltaikanlagen kaum Blendwirkungen hervor. Aufgrund der Lage der Freiflächenphotovoltaikanlage sind gegenüber Siedlungsflächen und öffentlichen Straßen keine Gefahren hinsichtlich irgendwelcher Blendwirkungen zu erwarten.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu fordern, dass der Ersteller der Photovoltaikanlage einen entsprechenden Nachweis zu führen hat, dass unzulässige Blendungen und Reflexionen durch die geplante Photovoltaikanlage ausgeschlossen werden können. Dabei ist zu beachten, dass maßgebliche Immissionsorte gemäß LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Anhang 2; Stand 3.11.2015), wie Wohnräume, Büroräume, Arbeitsräume usw. und an Gebäude anschließende Außenflächen (z.B. Terrasse und Balkone) berücksichtigt sind.

7.3 Landwirtschaftliche Immissionen

Die südlich und westlich an das Plangebiet anschließenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Dabei kann es zu Staub-, Lärm- und Geruchsimmis- sionen kommen. Diese unvermeidlichen Immissionen werden mit Sicherheit des Öfteren auftreten und müssen somit auch hingenommen werden.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet befindet sich an der östlichen Hangseite des Mindeltals. Es liegt westlich der Ortsstraße Am Kögel-Werk / Hauptstraße und ist von folgenden Bereichen umgeben. Nördlich und östlich des Plangebiets schließt das Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle an. Im Westen und Süden des Plangebiets schließen sich Rankenstrukturen und landwirtschaftliche Ackerflächen an.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, überwiegend als Ackerland, genutzt.

Durch die Ausweisung dieses Plangebietes gehen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Dies bedeutet in einem geringen Maße auch einen Verlust von Lebensräumen für eine arttypische Flora und Fauna.

Das Plangebiet stellt auf Grund seiner Lage hinein in die freie Landschaft einen gewissen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Plangebiet wird das Landschaftsbild in einem gewissen Maß verändern und beeinflussen.

Diese Sachlage erfordert einen sensiblen Umgang mit dem Übergang von Siedlungsbereichen zur freien Natur. Hier ist es besonders wichtig, dass zu den Außenbereichen hin, ausreichend breite Grünstreifen mit entsprechender Bepflanzung angelegt werden.

Zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild wird im Norden, Westen und Süden entlang des Grundstücks eine 5 m breite Eingrünung in Form einer standortgerechten, naturnahen Hecke vorgesehen.

9 Brandschutz

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen für Feuerwehr“, des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu achten ist.

10 Bodendenkmalpflege

Es wird darauf verwiesen, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Bauarbeiten unterbrochen werden müssen und die weitere Vorgehensweise mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen ist, wenn Bodenfunde auftreten.

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist nach Art. 8 Abs. 1 DSchG verpflichtet, diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

11 Altlasten

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

12 Umweltbericht

12.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden.

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen entspricht dem jeweiligen Planungsstand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung).

12.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Veranlassung

Der Markt Burtenbach beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan, den Anteil an erneuerbaren Energien zur Deckung des Energiebedarfs zu steigern.

Durch die Auswahl geeigneter Flächen wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, hier die Solarenergie, unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen im Gemeindegebiet des Marktes Burtenbach gefördert.

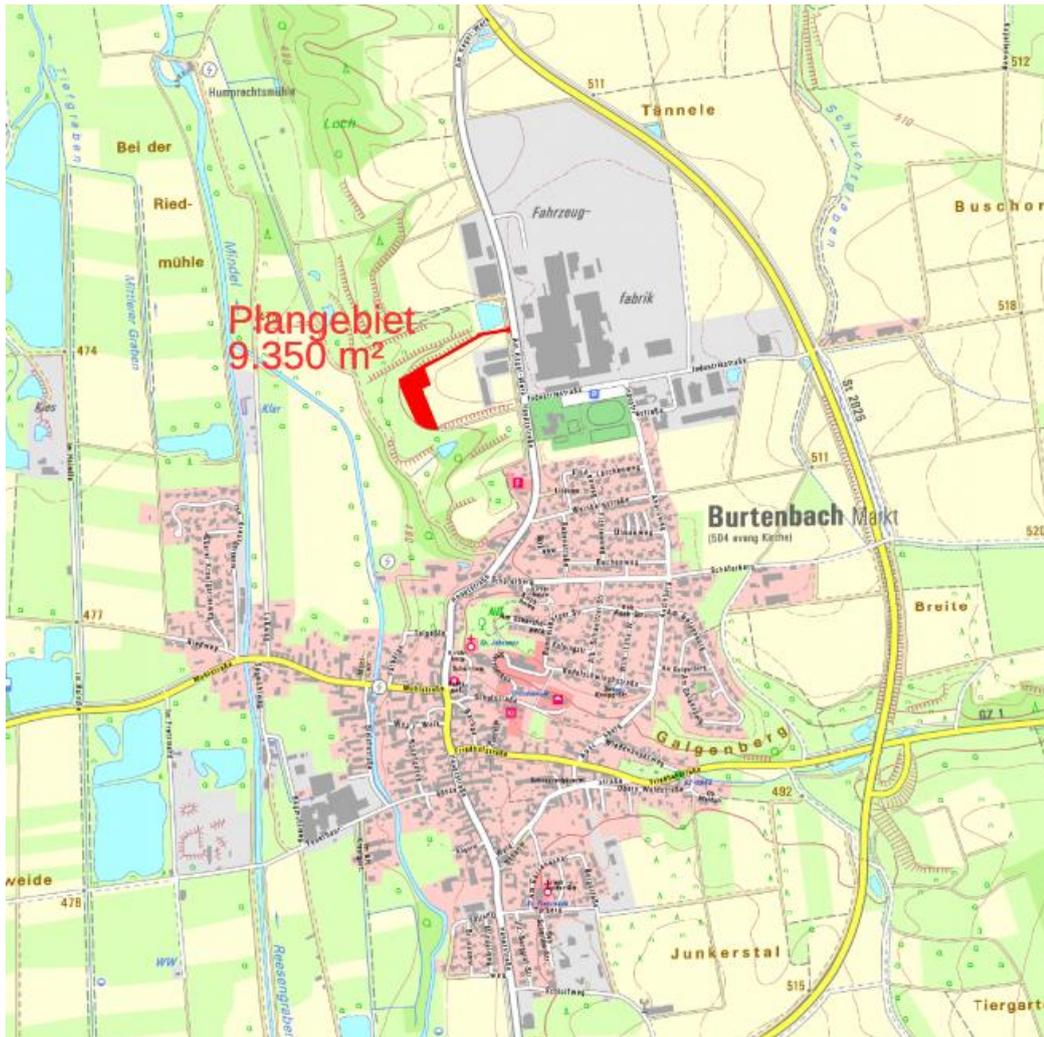
Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine städtebaulich verträgliche Gebietsentwicklung, unter Berücksichtigung der Verträglichkeit für Landschaft und Natur, zu sichern.

Der Bebauungsplan hat die Aufgabe, planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten, dass sich die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich geordnet und vor allem in städtebaulicher und umweltbewusster Hinsicht sinnvoll entwickeln.

Der vorliegende Bebauungsplan dient dem Bau und der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage. Er soll die geordnete Entwicklung und Errichtung der Solarmodule sowie weiterer erforderlicher Einrichtungen wie Wechselrichter und Trafostation sicherstellen sowie die Module auf eine maximale Höhe beschränken.

Lage und Größe des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich an der östlichen Hangseite des Mindeltals. Es liegt westlich der Ortsstraße Am Kögel-Werk / Hauptstraße und ist von folgenden Bereichen umgeben. Nördlich und östlich des Plangebiets schließt das Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle an. Im Westen und Süden des Plangebiets schließen sich Rankenstrukturen und landwirtschaftliche Ackerflächen an.



Übersichtsplan - unmaßstäblich

Planerisches Konzept

Bebauung

Das Gebiet im Geltungsbereich umfasst ca. 0,93 ha

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik

Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für:

- Photovoltaikmodule einschließlich Aufständering
- Trafostation | Wechselrichter | Übergabestation

Zeitliche Befristung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Die Nutzung der gesamten Fläche innerhalb SO Sonstiges Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Rechtskraft der Planung beschränkt. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung ist die Anlage innerhalb einer Frist von 6 Monaten zurückzubauen und nach den geltenden Regeln der Technik zu entsorgen.

Als Folgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Beschaffenheit des Gebietes

Topografie

Die plangegenständige Fläche weist von Nordosten nach Südwesten ein leichtes Gefälle von ca. 11 % (509,0 NHN bis 500,0 NHN) auf.

Derzeitige Nutzung

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland) genutzt.

Boden und Tragfähigkeit

Der Boden besteht größtenteils aus schluffig sandigen und kiesigen Böden.

Boden, Grundwasser

Mit Grundwasser ist nicht zu rechnen.

12.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes sind der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen.

Östlich des Plangebiets schließt sich das bestehende Gewerbegebiet Bildhölzle an. Auf der gegenüberliegenden Seite der Ortsstraße “Am Kögel-Werk“ befindet sich das Werksgelände der Fa. Kögel. Im Westen des Plangebiets schließen sich landwirtschaftliche Ackerflächen an.

Innerhalb des Plangebiets können Emissionen durch betriebsspezifische Einrichtungen und durch Fahrverkehr von Betriebsfahrzeugen zur Photovoltaikanlage auftreten.

Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf das Plangebiet sind nicht von Bedeutung.

Weitere immissionsschutzrelevante Einflüsse auf das geplante Sondergebiet sind, bis auf die bekannten spezifischen Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Acker- und Wiesengrundstücke sowie aus den angrenzenden Gewerbegebieten, nicht zu erwarten.

Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf umliegende Gebiete sind nicht von Bedeutung.

Blendwirkung

Nach allgemein anerkannter Einschätzung in Fachkreisen rufen Photovoltaikanlagen kaum Blendwirkungen hervor. Aufgrund der Lage der Freiflächenphotovoltaikanlage sind gegenüber Siedlungsflächen und öffentlichen Straßen keine Gefahren hinsichtlich irgendwelcher Blendwirkungen zu erwarten.

Wasserhaushaltsgesetz

Durch die Flächenversiegelung kommt es zu einer gezielten Ableitung der Niederschlagswässer, was zu einer Verschlechterung der Grundwasserbildung führt.

Bundesnaturschutzgesetz

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Landschaft und Grünordnung, Ortsrandeingrünung

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich bei dem Plangebiet um einen landschaftlich prägenden Bereich an der östlichen Mindeltalleite mit landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Besonderen handelt es sich um Wald und Heckenstrukturen sowie markante Geländerinnen mit Ranken und Böschungen im Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“. Die jetzt überplante westlichste Grundstücksfläche (Fl. Nr. 1186) befindet sich bereits im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“. Hinsichtlich einer evtl. gegebenen Fernwirkung wird angemerkt, dass diese teilweise durch bestehende Hecken- und Gehölzbestände abgemildert wird. Zudem handelt es sich bei Photovoltaikanlagen um flächige, monotone und unauffällige bauliche Anlagen mit einer Höhe von max. 3,0 m, die nicht aufdringlich in Erscheinung treten. Damit ist durch die Lage dieses Gebietes im mittleren Hangleitenbereich keine große Fernwirkung geben, die das Landschaftsbild erheblich stören würde.



Im Hinblick auf das gegebene Biotopverbundsystem im Hangleitenbereich in Verbindung mit den vorhandenen Lebensräumen (teilweise erfasst in der amtlichen Biotopkartierung) und der standörtlichen Vielfalt mit einer besonderen floristische und faunistische Funktion als ökologisch wertvollem Landschaftsbereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild ist anzumerken, dass, die betreffenden Planflächen, im Besonderen auch die der Fl. Nr. 1186 (innerhalb des Landschaftsschutzgebiets befindlich) intensiv als Ackerland (vorwiegend Maisanbau) genutzt werden. Somit liegt in dem plangegegenständlichen Planbereich keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vor. Ebenfalls weist der Planbereich keine besondere floristische und faunistische Funktion auf.

Im Gegenteil, mit der Errichtung der plangegegenständlichen Photovoltaikanlage, können für die Flora und Fauna durch gezielte naturschutzfachlich wertvolle Verbesserungsmaßnahmen bessere Lebensbedingungen erreicht werden. Somit liegt auch keine Beeinträchtigung oder gar eine Gefährdung des Schutzzwecks vor. Daraus ergibt sich auch, dass an dem plangegegenständlichen Standort die Beeinträchtigung des LSG als geringfügig anzusehen ist und das LSG in seiner Substanz unberührt bleibt.

Das Konzept der Grünordnung orientiert sich im Wesentlichen an Maßnahmen zur Einbindung der Modulflächen in das Landschaftsbild und auf die Entwicklung von ökologisch wertvollen Flächen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Anlagenzaunes.

Ortsrandeingrünung

Das Plangebiet stellt auf Grund seiner Lage hinein in die freie Landschaft einen gewissen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Plangebiet wird das Landschaftsbild in einem gewissen Maß verändern und beeinflussen.

Diese Sachlage erfordert einen sensiblen Umgang mit dem Übergang von Siedlungsbereichen zur freien Natur. Hier ist es besonders wichtig, dass zu den Außenbereichen hin ausreichend breite Grünstreifen mit entsprechender Bepflanzung angelegt werden.

Zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild wird im Norden, Westen und Süden entlang des Grundstücks Eingrünungstreifen in Form einer standortgerechten, naturnahen Hecke vorgesehen.

Landschaftsplan

Der Markt Burtenbach verfügt über einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der sich derzeit in einem Verfahren zur Neuaufstellung befindet.

Naturpark Augsburg Westliche Wälder

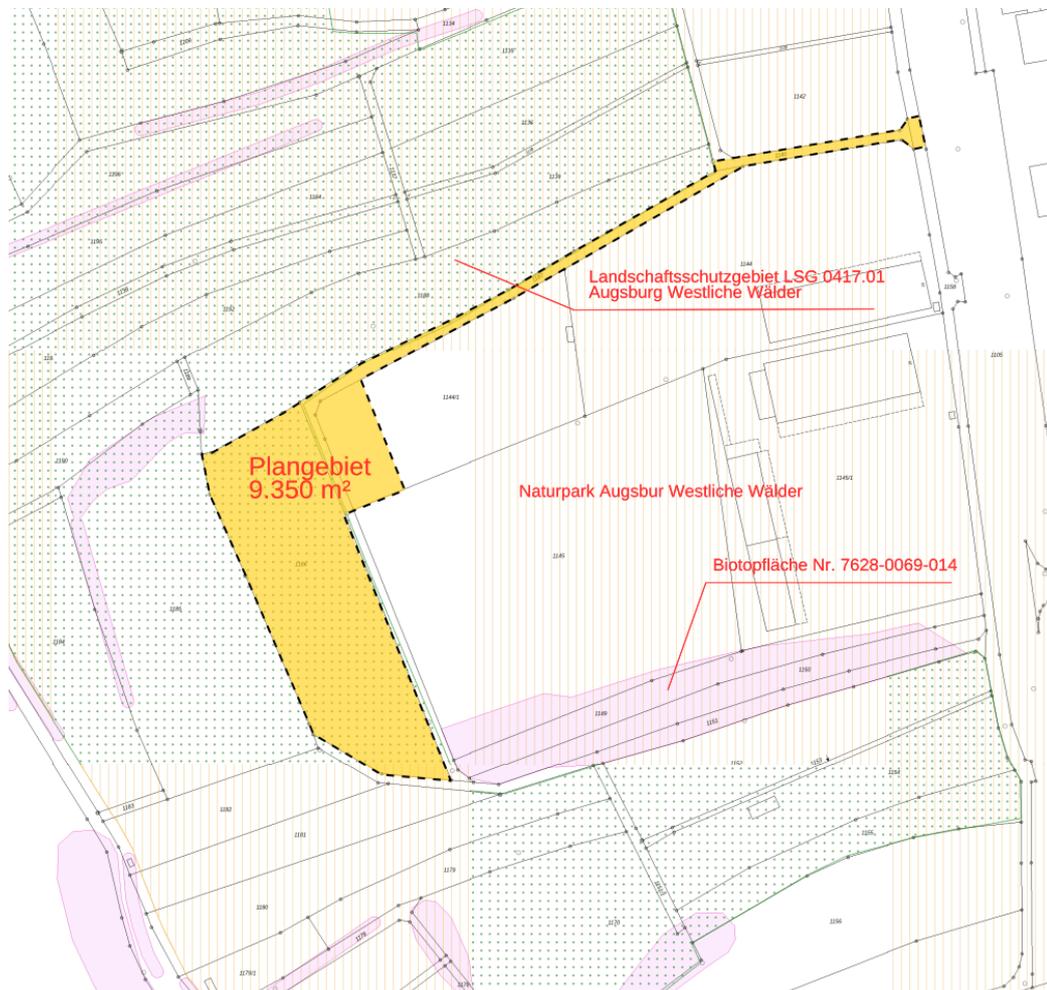
Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Augsburg Westliche Wälder.

Landschaftsschutzgebiet LSG 0417.01 Augsburg Westliche Wälder

Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an das LSG 0417.01 Augsburg Westliche Wälder unmittelbar an. Das Grundstück Fl. Nr. 1185 befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.

Biotopkartierte Fläche

Biotopteilfläche Nr. 7628-0069-014, Feldhecken an der Mindelleite nordöstlich von Burtenbach



Flurkarte mit Darstellung LSG 00417.01 Augsburg Westliche Wälder - unmaßstäblich

Im rechtskräftigen Regionalplan von 1987 ist das Vorbehaltsgebiet Nr. 112 „Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ (vgl. RP DI B I 2.1 Nr. 112) dargestellt. Zwischenzeitlich ist das Landschaftsschutzgebiet LSG 0417.01 Augsburg Westliche Wälder festgesetzt, welches sich überwiegend mit dem Vorbehaltsgebiet deckt. Das plangegegenständliche Gebiet befindet sich Großteils außerhalb dieses Landschaftsschutzgebiets. Das Grundstück Fl. Nr. 1185 befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.

Es wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall keine wesentlich konkurrierenden raumwirksamen Nutzungen zwischen den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber dem vorliegenden Planbereich vorliegen, die im Rahmen der Ausgleichsregelungen auf der Grundlage der Naturschutzgesetze zu bewältigen sind.

Artenschutzrechtliche Untersuchung

Um die Auswirkungen des Plangebiets hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange bewerten zu können, liegt nachfolgende artenschutzrechtliche Untersuchung vor:

Hinsichtlich der vorgenannten betroffenen naturschutzrelevanten Flächen wurde bei der vorausgehenden Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" nach Absprache mit der UNB des Landratsamtes Günzburg eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1) BNatSchG durchgeführt, die der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans beigelegt ist.

Es wird angenommen, dass die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung der räumlichen Überschneidung auch für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung heranzuziehen ist.

**Gemeinde Burtenbach,
Bebauungsplan „Gewerbegebiet und Sondergebiet
Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“
Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG**

Ersteller:

biobüro schreiber

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber, Washingtonallee 33, 89231 Neu-Ulm

Tel. Festnetz: 0731 / 72 90 651

Tel. mobil: 0163 71 69 073

Fax: 0321 23 928 946

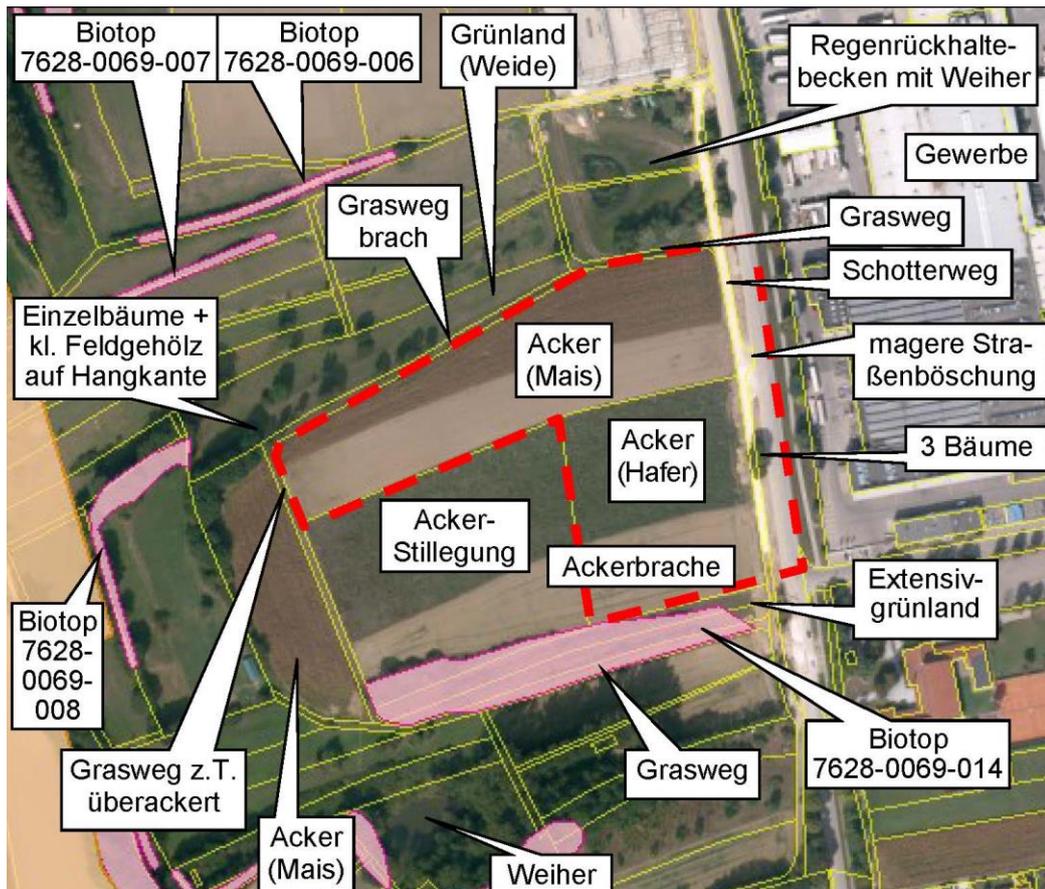
Mail: bio.buero@gmx.de

Der Fachbeitrag ist der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

Ergebnis der Betrachtung:

§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Durch die o. g. Maßnahmen können die geringfügigen Verluste von Nahrungshabitaten kompensiert bzw. „Fallen“ oder Barrieren ausgeschossen werden, sodass dieses Verbot nicht verletzt wird.



Auszug aus naturschutzfachlicher Betrachtung

Gutachtliches Fazit

Durch die geplante Änderung und Erweiterung des Gewerbe- und Sondergebiets Freiflächenphotovoltaik „Bildhölzle“ am Nordwestrand von Burtenbach sind die meisten lokalen Populationen der derzeit dort vorkommenden bzw. möglichen streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für Vögel und Amphibien sind spezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. Dazu ist eine ökologische Baubegleitung bereits in der Planungsphase notwendig.

In Verbindung mit den o. g. Maßnahmen ist der B-Plan aus der Sicht des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

Die sich aus der naturschutzfachlichen Betrachtung ergebenden Ergebnisse und Anforderungen an die Bauleitplanung selbst und zum Ausgleich der Eingriffe sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Günzburg abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen.

12.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Das Plangebiet befindet sich an der östlichen Hangseite des Mindeltals. Es liegt westlich der Ortsstraße Am Kögel-Werk / Hauptstraße und ist von folgenden Bereichen umgeben. Nördlich und östlich des Plangebiets schließt das Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle an. Im Westen und Süden des Plangebiets schließen sich Rankenstrukturen und landwirtschaftliche Ackerflächen an.

Bei den Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen mit intensiver Ackernutzung. Die Grundstücke sind für den Naturhaushalt von geringer bis mittlerer Bedeutung einzustufen. In Bezug auf das Landschaftsbild kann der Eingriff als noch verträglich angesehen werden.

Altlasten

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

12.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

12.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Abarbeitung der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden in Form einer tabellarischen Abarbeitung parallel geführt.

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Schutzgut	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
Tiere	Bei den in Anspruch genommenen Grundstücken des Geltungsbereiches handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen. In diesem Gebiet sind keine besonderen oder geschützten Tierarten festzustellen.	Es kann davon ausgegangen werden, dass sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren durch die geforderten Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung sogar bessere Lebensbedingungen für die Tierwelt einstellen.
Pflanzen	Wie vor, es sind keine besonderen oder geschützten Pflanzenarten festzustellen.	Wie vor, sogar bessere Lebensbedingungen für die Pflanzenwelt.
Boden	Bei den Böden handelt es sich um gut bis mäßig landwirtschaftlich nutzbare Ackerböden in mittlerer Hanglage und guter Bodenqualität. Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu sehr geringen Versiegelungen.	Eine Verschlechterung der Böden ist nicht gegeben.

Wasser	Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu sehr geringen Versiegelungen.	Eine Verschlechterung der Grundwasserbildung ist dadurch nicht gegeben.
Luft	Durch das Plangebiet sind keine Frischluftaustauschbahnen betroffen.	Das geplante Solarfeld führt somit zu keinen Einschränkungen von Frischluftbahnen.
Klima	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	
Wirkungsgefüge zwischen ihnen	Es werden keine od. nur in sehr geringem Umfang gegenseitige Wechselwirkungen auftreten.	Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren geforderten Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung stellen eine ausreichende Kompensation dar.
Landschaft	Der derzeitige Zustand des Plangebiets zeigt sich als landwirtschaftlich intensiv genutztes Ackerland. Gehölzsäume und Wildwuchs schließen sich auf der Nord-, West- und Südseite an. Anderweitige naturraumprägende Elemente sind nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich an der östlichen Hangoberseite des Mindeltals. Es ist deshalb von der gegenüberliegenden Hangseite des Mindeltals einsehbar.	Durch das entstehende Solarfeld werden sich keine wesentlichen Verschlechterungen von Sichtbeziehungen ergeben. Durch die umgebenden Rankenstrukturen ergeben sich hinsichtlich des Landschaftsbildes nur geringe Auswirkungen. Mit den geplanten grünordnerischen Maßnahmen in Form von 5 m breiten Grüngürteln um die Freiflächenphotovoltaikanlage werden neue Strukturen geschaffen, welche das Landschaftsbild positiv beeinflussen und den Eingriff in das Landschaftsbild in einem gewissen Maße kompensieren.
biologische Vielfalt	Nicht betroffen	

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

**Bestandsaufnahme/
Betrachtung**

**Auswirkung/
Abwägung**

Das Plangebiet führt mit seiner baulichen Entwicklung zu keinen umweltrelevanten Auswirkungen wie Verkehr, Betriebslärm und Anspruch auf Ver- und Entsorgung als auch Energieverbrauch. Östlich des Plangebiets schließt sich das Gewerbegebiet Bildhölzle an. Auf der gegenüberliegenden Seite der Ortsstraße “Am Kögel-Werk“ befindet sich das Werksgelände der Fa. Kögel. Das nächstgelegene Allgemeine Wohngebiet südöstlich des Plangebiets hat einem Abstand von ca. 200 m.

Grundsätzlich sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. Die durch die betrieblichen Tätigkeiten der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage verursachten Immissionen sind zu vernachlässigen.

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nicht betroffen

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

**Bestandsaufnahme/
Betrachtung**

**Auswirkung/
Abwägung**

Emissionen

Die Freiflächenphotovoltaikanlage führt mit ihrer baulichen Entwicklung zu sehr geringen umweltrelevanten Auswirkungen wie Verkehr und Betriebslärm.

Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf umliegende Gebiete sind nicht von Bedeutung. Anderweitige Emissionen sind nicht zu erwarten.

Abfälle

Ein Anfall von Gewerbemüll ist nicht gegeben.

Ohne Bedeutung

Abwässer

Eine Entsorgung von Abwasser ist durch die festgesetzte Nutzung des Grundstückes nicht erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser der kompletten Freiflächen sowie der Dachwässer der Übergabe-/ Wechselrichter-/ Trafostation innerhalb des Planungsgebietes wird dezentral auf den privaten

Ohne Bedeutung

Grundstücksflächen dem Untergrund zurückgeführt.

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

**Bestandsaufnahme/
Betrachtung**

**Auswirkung/
Abwägung**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die Möglichkeit geschaffen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird durch die Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen.

g) Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

**Bestandsaufnahme/
Betrachtung**

**Auswirkung/
Abwägung**

Landschaftsplan

Siehe unter 1.3

Sonstige

Nicht betroffen

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Nicht betroffen

i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

**Bestandsaufnahme/
Betrachtung**

**Auswirkung/
Abwägung**

Aus den Betrachtungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d sind keine wesentlichen Wechselwirkungen festzustellen.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans führt zu keinen wesentlichen wechselseitigen Beeinträchtigungen in den Belangen des Umweltschutzes. Die in verschiedenen Bereichen wohl eintretenden Beeinträchtigungen können im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren bei der Eingriffsregelung durch

Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, sodass für Natur und Landschaft kein nachhaltiger Schaden entsteht.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Zusammenfassung

Durch die bauleitplanerische Entwicklung des Planbereiches zu einem Sonstigen Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung - SO Freiflächenphotovoltaik – in dem Anlagen und Einrichtungen für Photovoltaikmodule einschließlich Aufständigung und die zugehörigen techn. Einrichtungen wie Trafostation, Wechselrichter und Übergabestation zulässig sind, sind keine einschneidenden Veränderungen bzw. Verschlechterungen in Bezug auf die Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können im Rahmen des BNatSchG § 13, 14 und 15 innerhalb und außerhalb des Baugebietes ausgeglichen werden.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung hätte sich durch die weitere intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen als Ackerland keine positive Entwicklung im Sinne einer höheren Wertigkeit der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht eingestellt.

12.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Nach Art. 6 ff BayNschG ist bei erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Dadurch sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu verhindern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Eingriff ist auszugleichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Als Verringerungsmaßnahme zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind im Plangebiet ausreichende Grünzonen mit naturnaher Gehölzbepflanzung vorgesehen. Diese sind bezüglich der Ortsrandlage hin zur freien Landschaft ein wichtiges landschaftsprägendes Element.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ist die gemäß BNatSchG § 13, 14 und 15 erforderliche Ausgleichsfläche innerhalb oder außerhalb des Plangebiets bereitzustellen.

12.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Wie bereits unter Ziffer 12.1.1 beschrieben, handelt es sich bei dem gewählten Standort um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Grundsätzlich sollten Freiflächenphotovoltaikanlagen auf bereits erheblich vorbelasteten Flächen (u.a. Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen, entlang von Autobahnen als Pufferzonen) errichtet werden. Innerhalb des Gemeindegebiets Burtenbach sind keine derartig geeigneten Freiflächen vorhanden, sodass die Gemeinde auch das Errichten von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht ausschließt, um einen Beitrag zur Förderung klimaneutraler, erneuerbarer Energiegewinnung zu leisten.

Weiterhin liegt die Fläche nach Angaben des Energie-Atlas Bayerns der Bayerischen Staatsregierung gemäß § 3 Nr. 7 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht innerhalb der PV-Förderkulisse landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete.

Im Rahmen der gegenständlichen Bauleitplanung sind daher weniger alternative Standorte, sondern vielmehr die unterschiedlichen städtebaulichen Lösungsansätze, u.a. Positionierungen der Modultische und -reihen innerhalb des geplanten Projektgebietes und die Grünordnung darzustellen. Ziel ist die Wahl einer Variante des geplanten Vorhabens, welche mit den geringsten negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie insbesondere auf das Landschaftsbild verbunden ist.

Mit der geplanten Randeingrünung durch standortgerechte, naturnahe Hecken werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung z.B. durch mögliche Blendwirkungen in Form von Spiegelungen weitestgehend vermieden. Umgekehrt werden negative Sichtbeziehungen zu den geplanten Modulen aus dem Umfeld des Plangebietes bestmöglich abgewendet. Der Abstand von den geplanten Modulen zur nächstgelegenen Wohnsiedlung von Burtenbach südöstlich des Plangebiets beträgt ca. 0,25 km. Negative Blickbezüge werden an dieser Stelle jedoch auch durch die bestehenden Rankenstrukturen südlich des Plangebiets sowie aufgrund der topographischen Gegebenheiten wesentlich verringert. Die Entfernung zu den westlich gelegenen Siedlungsbereichen beträgt ca. 0,5 km. Auch hier sind Sichtbeziehungen aufgrund der Rankenstrukturen westlich des Plangebiets sowie aufgrund der topographischen Gegebenheiten sehr gering.

Des Weiteren ist der Standort über die bestehenden Feldwege Fl. Nrn. 1187; und 1140 an die bestehende Hauptstraße – Am Kögel-Werk – angebunden, sodass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Erschließungsstraßen entfallen. Die Einspeisung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach.

Nachdem innerhalb des Plangebiets im westlichen Bereich bereits ein Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen besteht, bietet sich die plangegenständliche Fläche für eine weitere Baufläche zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an. Zudem ist die Planfläche hinsichtlich ihrer Fernwirkung sehr beschränkt einsehbar. Durch die sich unmittelbar anschließenden Rankenstrukturen im Norden, Westen und Süden ist ein guter Sichtschutz gegeben. Mit dem sich im Osten anschließenden Gewerbegebiet ist die Planfläche hin zur Ortsstraße Am Kögel-Werk / Hauptstraße abgeschirmt. Somit ist die vorliegende Planfläche aufgrund der Vorprägung des Planbereichs als auch hinsichtlich der geringen Einsehbarkeit und den abschirmenden Rankenstrukturen gut für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet.

Anhand der genannten Faktoren kann der gewählte Standort für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage als positiv beurteilt werden.

Nachdem der im Parallelverfahren vorliegende Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" des Marktes Burtenbach als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann, ist die plangegegenständliche Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Änderung und Erweiterung "Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" OT Burtenbach des Marktes Burtenbach durchzuführen.

12.3 Zusätzliche Angaben

12.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit, unterschieden. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser erfolgten anhand bekannter Bodenkennwerte vor Ort. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Kleinklima, das Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen wurde der Grünordnungsplan zugrunde gelegt. Eine Baugrunderkundung mit Gründungsberatung wurde nicht durchgeführt. Als Beurteilungsgrundlagen zum Schutzgut Mensch (Lärm und Geruch) dienen Erfahrungswerte aus dem Betrieb bestehender Freiflächenphotovoltaikanlagen, von denen Belastungen weder innerhalb des Plangebiets noch auf umliegende Bebauungen auftreten. Somit sind immissionschutzrelevante Einflüsse innerhalb des Plangebiets als auch auf umliegende Gebiete nicht von Bedeutung. Zu den möglichen betriebsbedingten kleinklimatischen Auswirkungen waren keine Prognosen möglich.

Weitere technische Verfahren bei der Umweltprüfung waren nicht erforderlich, da auch keine weiteren besonderen Schwierigkeiten aufgetreten sind.

12.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Monitoringkonzept

Hierzu sind im Bebauungsplanverfahren entsprechende Aussagen zu treffen.

12.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Der Umweltbericht zeigt auf, dass diese Maßnahme einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutet, und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dar.

Die Übersicht in der nachstehenden Tabelle verdeutlicht Gegebenheiten und Standortverhältnisse dieses Gebietes. Für seine Entwicklung sind

Anstrengungen und Eingriffe baubedingter Art erforderlich. Dem stehen eher niedrige betriebsbedingte Auswirkungen gegenüber. Anlagebedingt, das bedeutet dauerhaft, stellt das Gewerbegebiet eine Veränderung von Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild dar. Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden auf Grund des Ausgangszustandes, der Vorbelastung und der geringen Bedeutung für einen Lebensraumverbund eher einer mittleren Stufe zugeordnet. Dies gilt auch für die Erholungseignung und die kleinklimatischen Effekte. Wie dargestellt werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation vorgesehen. Die dennoch zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt:

Prognose des künftigen Umweltzustandes bei Verwirklichung der Bauleitplanung

Mensch	Grundsätzlich sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. Die durch die betrieblichen Tätigkeiten der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage verursachten Immissionen sind zu vernachlässigen.
Tiere/ Pflanzen	Der sehr geringe Versiegelungsgrad führt zu geringen Eingriffen in die Lebensraumqualität. Die Beeinträchtigungen sind durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ökologisch aufgewertet und somit gut ausgeglichen. Hinsichtlich der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich für verschiedene Tierarten bessere Lebensbedingungen ergeben. Wechselwirkungen ergeben sich hier zu den Schutzgütern Wasser und Boden.
Boden	Der sehr geringe Versiegelungsgrad führt zu keinen nicht kompensierbaren Auswirkungen. Baubedingt ist auf eine sachgerechte Lagerung von Abraum und Humus zu achten. Der natürliche Bodenaufbau wird kaum verändert, somit ergeben sich nur sehr geringe Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit.
Wasser	Die Grundwasserneubildung wird durch den sehr geringen Versiegelungsgrad kaum bzw. nicht beeinträchtigt.
Klima/ Luft	Der sehr geringe Versiegelungsgrad von Flächen führt zu unwesentlicher Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten.
Landschaft	Durch das entstehende Solarfeld werden sich keine wesentlichen Verschlechterungen von Sichtbeziehungen ergeben. Zusammen mit den umgebenden Rankenstrukturen und den 5 m breiten Grüngürteln ergeben sich hinsichtlich des Landschaftsbildes nur geringe Auswirkungen. Mit den geplanten grünordnerischen Maßnahmen in Form von 5 m breiten Grüngürtel um die Freiflächenphotovoltaikanlage werden neue Strukturen geschaffen, welche das Landschaftsbild positiv beeinflussen und den Eingriff in das Landschaftsbild in einem gewissen Maße kompensieren.

Markt Burtenbach **Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich**
 "Änd. und Erw. Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle"
 Begründung - Entwurf

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Klima	gering	gering	keine Aussage möglich	gering
Boden	mittel	gering	gering	gering
Grundwasser	mittel	gering	gering	gering
Oberflächenwasser	gering	gering	gering	gering
Tiere und Pflanzen	gering	gering	gering	gering
Mensch/ Lärm	hoch	gering	mittel	gering
Landschaft	hoch	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering	gering

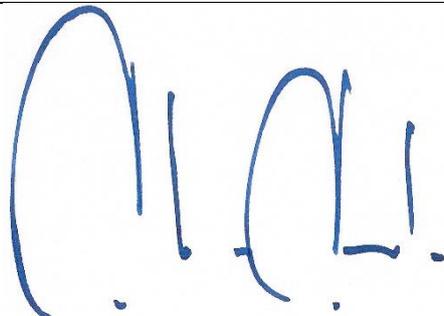
13 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange

	Anschrift	E-Mail-Adresse
1.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach	poststelle@ale-schw.bayern.de
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, Jahnstraße 4, 86381 Krumbach (Schwaben)	poststelle@aelf-km.bayern.de
3.	Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg und Neu-Ulm, Nornheimer Str. 2a, 89312 Günzburg	Guenzburg@BayerischerBauernverband.de
4.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München	beteiligung@blfd.bayern.de
5.	BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Hofgartenweg 14, 89312 Günzburg	guenzburg@bund-naturschutz.de
6.	Firma Gemeinde-Elektrizitäts- u. Wasserwerk Burtenbach, Bleichstraße 1, 89349 Burtenbach	info@gew-burtenbach.de
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen	C.Weis@telekom.de
8.	Gemeinde Kammeltal, Burgauer Str. 12, 89358 Kammeltal	rathaus@kammeltal.de
9.	Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg	bauleitplanung@hwk-schwaben.de
10.	Industrie- und Handelskammer Schwaben, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg	info@schwaben.ihk.de
11.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Zeuggasse 3, 86150 Augsburg	poststelle.a@immobilien.bayern.de
12.	Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Memminger Straße 59, 89264 Weißenhorn	info@khw-guenzburg.de
13.	Herrn Kreishauptpfleger Wolfgang Ott, Röslestraße 2, 89264 Weißenhorn	wolfgang.ott@heimatpfleger.bayern
14.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Bäckerstraße 2/4, 89233 Neu-Ulm	schwaben@lbv.de
15.	Landratsamt Günzburg Kreisbauamt, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg	bauwesen@landkreis-guenzburg.de
16.	LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg	kontakt@lew-verteilnetz.de
17.	Markt Jettingen-Scheppach, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach	hauptamt@jettingen-scheppach.de
18.	Marktgemeinde Dinkelscherben, Augsburgener Str. 4-6, 86424 Dinkelscherben	info@dinkelscherben.de
19.	Markt Münsterhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen, Schwab	vgem@thannhausen.de
20.	Markt Neuburg an der Kammel, Bergstr. 2, 86476 Neuburg a.d.Kammel	info@neuburg-ka.de
21.	Markt Zusmarshausen, Schulstr. 2, 86441 Zusmarshausen	postfach@zusmarshausen.de
22.	Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Hauptstr. 18, 86850 Fischach	info@naturpark-augsburg.de
23.	Polizeiinspektion Burgau, Augsburgener Straße 26, 89331 Burgau	pp-sws.burgau.pi@polizei.bayern.de
24.	Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg	gaa@reg-schw.bayern.de
25.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg	poststelle@reg-schw.bayern.de
26.	Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm	martin.samain@rvdi.de
27.	Firma schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg	info@schwaben-netz.de
28.	Staatl. Bauamt Krumbach Abt. Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach	poststelle@stbkru.bayern.de
29.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburgener Str. 1, 89312 Günzburg	poststelle@adbv-qz.bayern.de
30.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
31.	WWA Donauwörth Servicestelle Krumbach, Dr.-Rothermel-Str. 11, 86381 Krumbach	poststelle@wwa-don.bayern.de

14 Unterschriften:

Balzhausen,

Ausgefertigt am.....



Gerhard Glogger, Architekt

Roland Kempfle, 1. Bürgermeister